

ANFRAGE von Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil) und Peter Stutz (SP, Embrach)
betreffend Kurzintervention nach Alkoholintoxikation (Programm No Tox)

Fast fünf Jugendliche pro Tag müssen in der Schweiz hospitalisiert werden, weil sie die Wirkung von Alkohol unterschätzt haben. Die Spitäler beschränken sich aus Kapazitäts- und Kostengründen auf das Nötigste: Überleben sichern, stabilisieren, ausnüchtern. Und dann?

Das Projekt No Tox, eine Kooperation von Suchtpräventionsstellen, Spitälern und Alkoholberatungsstellen, bietet eine Nachsorge für Jugendliche, welche eine Alkoholvergiftung erlitten haben. Die Jugendlichen werden je nach Gefährdungsgrad zu einem Gespräch und weiteren Abklärungen eingeladen. Ziel ist es, eine Verhaltensänderung zu bewirken und das Risiko eines erneuten alkoholbedingten Spitalaufenthalts oder gar einer Suchtentwicklung zu vermindern.

Aus Datenschutzgründen sind Spitäler nur bereit, Anmeldungen ins Programm «No Tox» auf freiwilliger Basis vorzunehmen. Es liegt auf der Hand, dass damit Jugendliche und Familien mit Problembewusstsein besser erreicht werden als solche mit fehlendem Problembewusstsein und fehlender Motivation. Gerade bei letzteren wäre aber eine Intervention besonders sinnvoll. Bei Einlieferung mit Alkoholintoxikation stützen sich Spitäler auf das Datenschutzgesetz um eine automatische Anmeldung ins Programm zu verhindern.

Nach Einschätzung des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich ist aber auch eine automatische Meldung nach Alkoholintoxikation aufgrund anderer Gesetzesnormen durchaus möglich. Zum Beispiel kann unter dem Titel «Gefährdung des Kindeswohls» bis zum 16. Altersjahr eine Meldepflicht an die Vormundschaftsbehörde bestehen, darüber auch ein Melderecht (§ 60 EG ZGB und § 59 EG ZGB).

Sollen nach einer Einlieferung mit Alkoholintoxikation auch Jugendliche (und ihre Familien) erreicht werden, die speziell gefährdet sind, so wäre eine automatische Gefährdungsmeldung an die zuständige Vormundschaftsbehörde zweckmässig.

Spitäler und Suchtpräventionsstellen berufen sich in der Diskussion regelmässig auf unterschiedliche Grundlagen (IDG oder EG ZGB).

Spitäler und Suchtprävention sind im Kanton Zürich bei derselben Direktion untergebracht. Eine klärende Stellungnahme aus der Gesundheitsdirektion mit Einschätzung und Gewichtung der unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen wäre deshalb angezeigt.

Auf Grund dieser Ausgangslage erlauben wir uns dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass das Kurzinterventionsprogramm «No Tox» sinnvoll ist?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass es schwierig ist, Jugendliche und Eltern mit fehlendem Problembewusstsein und fehlender Motivation für das Programm «No Tox» zu gewinnen?
3. Ist der Regierungsrat überdies auch der Meinung, dass es gerade bei den in Frage 2 betroffenen Jugendlichen sinnvoll wäre, wenn sie das Programm besuchen würden?
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine klärende Stellungnahme der Gesundheitsdirektion betreffend der gesetzlichen Grundlage angezeigt ist?
5. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass das IDG als Grundlage dienen soll?

6. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass das EG ZGB mit § 59 und § 60 als Grundlage dienen soll?

Renate Büchi-Wild
Peter Stutz